

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Fachdienst Feuer- und Rettungswache**  
Herr Martin Walter, Tel. 78727-620

## TOP: Zukünftige Qualifikation im Rettungsdienst der Stadt Lüdenscheid

Beschlussvorlage Nr. 090/2016

Produkt: 020 040 060 Rettungsdienst

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	15.06.2016
Hauptausschuss	öffentlich	20.06.2016
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	04.07.2016

## Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Mögliche finanzielle Auswirkungen sind von den Verhandlungen mit den Kostenträgern abhängig und können somit zur Zeit noch nicht dargestellt werden. Durch das abschließende Recht des Rates, die Rettungsdienstgebühren festzusetzen, werden die Kostenrisiken als gering eingeschätzt.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:      nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:            /        /

Laufend:            /        /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe  
freiwillige Aufgabe

Grundlage: Rettungsgesetz NRW, Nofallsanitätärgesetz

## Beschlussvorschlag:

Die Flexibilität der Einsetzbarkeit des verbeamteten Personals der Feuer- und Rettungswache durch

die grundsätzliche Einsetzbarkeit in allen Funktionen des Brandschutzes und des Rettungsdienstes soll auch nach der Einführung des Berufsbildes des Notfallsanitäters gewährleistet bleiben.

**Begründung:**

Ausgangslage:

Mit dem Rettungsgesetzes NRW (RettG) aus dem Jahre 1974 wurden für das im Rettungsdienst eingesetzte Personal erstmals Qualitätsstandard festgesetzt. Mit der Einführung des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG) zum 10.07.1989 war dies die Ausbildung zum/r Rettungsassistenten/in (RA). Im RettG wurde bzgl. des einzusetzenden Personals zwischen Rettungssanitätern/innen (RSan) mit einer dreimonatigen Ausbildung und RA mit einer zweijährigen Ausbildung qualitativ unterschieden. RSan konnten als Fahrer eines Rettungswagen (RTW) eingesetzt werden, RA als Führer des Fahrzeugs. Diese im Gesetz vorgesehene Unterscheidung im Ausbildungsstand und der Einsetzbarkeit des Rettungsdienstpersonals wurde für die kombinierte Feuer- und Rettungswache (FuR) nie umgesetzt. Das Personal der FuR wurde bisher immer höchstmöglich ausgebildet, damit gewährleistet ist, dass die Patienten vor Ort immer die bestmögliche Hilfe erhalten. Es kommt immer wieder vor, dass ein eintreffender RTW mehr als einem/r Patienten/in Hilfe leisten muss und dabei sollten keine Qualitätsunterschiede entstehen. Darüber hinaus muss das Personal für den störungsfreien Dienstbetrieb einer FuR überall einsetzbar sein, damit kurzfristige Personalausfälle kompensiert werden können. Diese seit Bestehen des RettAssG ausgeübte Praxis der Stadt Lüdenscheid wurde mit dem Rettungsdienstbedarfsplan des Märkischen Kreises vom 25.03.2004 erstmals rechtlich bestätigt.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22.05.2013 und der dadurch notwendig gewordenen Änderung des RettG wurde im Rettungsdienst das neue Berufsbild des/r Notfallsanitäters/in (NotSan) geschaffen, welches das Berufsbild des/r bisherigen Rettungsassistenten/in (RA) ersetzt. Durch das neue Berufsbild des/r NotSan hat der Gesetzgeber sowohl die Ausbildungsdauer und die qualitativen Ausbildungsinhalte als auch die Verantwortlichkeiten an den Patienten/innen erhöht.

Die veränderte Rechtslage erfordert die nachfolgend dargestellten personellen Veränderungen:

	<u>bisher</u>		
	Fahrer/in NEF	Fahrer/in RTW	Führer/in RTW
Besetzung :	Rettungsassistent/in	Rettungssanitäter/in	Rettungsassistent/in
	<u>zukünftig</u>		
Besetzung :	Notfallsanitäter/in	Rettungssanitäter/in	Notfallsanitäter/in

Da das gesamte im Rettungsdienst eingesetzte Personal bisher die Ausbildung zum RA absolviert hat, besteht nunmehr landesweit die Notwendigkeit zur Weiterqualifikation bzw. für berufliche Neueinsteiger zur Teilnahme an der Notfallsanitäterausbildung.

Gemäß den entsprechenden Übergangsvorschriften können die Mitarbeiter/innen, die die Anerkennung zum RA haben, bis zum 31.12.2020 zum NotSan qualifiziert werden. Die dafür notwendigen Ausbildungszeiten gliedern sich zum Stichtag 01.01.2014 nach der Berufserfahrung wie folgt:

Berufserfahrung	mehr als 5 Jahre	3 – 5 Jahre	weniger als 3 Jahre
Lehrgang	Ergänzungsprüfung 1 (EP	EP 2	EP 3

	1)		
Dauer	80 Stunden	480 Stunden	960 Stunden

Alternativ lassen die Übergangsvorschriften auch unabhängig von der Berufserfahrung eine freiwillige 200stündige „Intensivausbildung“ mit anschließender Vollprüfung zu.

Nach dem 31.12.2020 sind nur noch 3-jährige Vollausbildungen zulässig. Darüber hinaus können RA bis zum 31.12.2026 in der Notfallrettung eingesetzt werden. Ab dem 01.01.2027 können RA dann „nur noch“ als Fahrer auf dem RTW eingesetzt werden.

Die neue Rechtslage erhöht die Ausbildungszeit für den Einsatz an einer kombinierten Feuer- und Rettungswache, die bisher bei 18 Monaten für die Brandmeisterausbildung einschl. der Qualifikation zum/r Rettungssanitäter/in (RS) und 24 Monaten für die Ausbildung zum RA lag, um ein weiteres volles Jahr.

Aufgrund der Erhöhung der Ausbildungszeiten, der –inhalte und der Verantwortlichkeiten wurde in der Tarifeinigung 2016 eine Eingruppierung von Notfallsanitätern/innen in die neue Entgeltgruppe P8 vereinbart. Für Rettungsassistenten/innen wurde die Entgeltgruppe von bisher 5 auf 6 angehoben. Inwieweit sich dieses Tarifergebnis möglicherweise auf die Stellenbewertungen und die Besoldungsstruktur im Beamtenbereich auswirkt, kann zurzeit noch nicht abgeschätzt werden.

#### Status quo:

Wie bereits oben dargestellt, mussten in der Notfallrettung gemäß den bisherigen rechtlichen Vorgaben RS bzw. RA eingesetzt werden. Die Fertigkeiten zum Erwerb der Qualifikation eines/r RS werden in einem dreimonatigen Lehrgang erworben; die staatliche Anerkennung zum RA wird nach erfolgreicher Teilnahme an einem einjährigen Lehrgang und einem sich anschließenden Jahrespraktikum erworben.

Gemäß der Rettungsdienstbedarfsplanung des Märkischen Kreises soll das gesamte in der Notfallrettung eingesetzte Personal die staatliche Anerkennung zum/r Rettungsassistenten/in vorweisen können. Diese Regelung liegt zwar über den rechtlichen Vorgaben des RettG NRW, wurde aber bewusst zum Wohle des/r Patienten/innen und zur Möglichkeit einer flexibleren Dienstplangestaltung getroffen. Insofern haben auch alle Mitarbeitern/innen der Stadt Lüdenscheid diese bisher höchste Qualifikation im Rettungsdienst.

Die Dienstplangestaltung bei einer FuR unterliegt vielen Unwägbarkeiten. So müssen gemäß dem geltenden Brandschutzbedarfsplan 9 Funktionen im Brandschutz und gemäß dem Rettungsdienstbedarfsplan des MK ohne den qualifizierten Krankentransport 7 Funktionen im Rettungsdienst eingesetzt werden. Für den Fall von krankheitsbedingten Ausfällen besteht eine tägliche Bereitschaft. Da bei kurzfristigen Erkrankungen natürlich nicht bekannt ist, welche Funktion im Brandschutz bzw. Rettungsdienst ersetzt werden muss, besteht die Notwendigkeit, dass vollumfänglich einsetzbares Personal zur Verfügung steht. Andernfalls könnten bestimmte Funktionen nicht besetzt werden, was die Erreichungsgrade im Rettungsdienst und die Schutzzielerreichung im Brandschutz negativ beeinflussen würde.

Darüber hinaus gibt es jährlich ca. 15 first-responder Einsätze, also Einsätze, bei denen kein Rettungswagen zur Verfügung steht und das Löschfahrzeug zu einem Notfall disponiert wird. Die dann eingesetzten Feuerwehrleute müssen in der Lage sein, mit dem auf dem Löschfahrzeug verlasteten Notfallkoffer als ersteintreffende Kräfte den jeweiligen Patienten/innen möglichst qualifiziert Hilfe leisten zu können. Dabei spielt die Ausbildung zum/r RA eine gewichtige Rolle, die im Einzelfall lebensrettend sein kann.

Der gesamte finanzielle Aufwand für die rettungsdienstliche Qualifikation wird durch die Kostenträger im Rettungsdienst getragen. Dies gilt auch für den Ausbildungsaufwand, der über den rechtlichen Anforderungen liegt, da dieser im Rettungsdienstbedarfsplan enthalten ist. Darüber hinaus hat ein unabhängiger Gutachter bereits vor mehreren Jahren festgestellt, dass entsprechender Mehraufwand bei einer kombinierten Feuer- und Rettungswache systembedingt nicht zu vermeiden ist und somit über Gebühren refinanzierbar sein muss.

Für die zukünftige Ausrichtung sieht die Verwaltung somit zwei Lösungsansätze:

#### 1. Option:

Die Weiterqualifizierung und zukünftige Ausbildung wird gemäß den rechtlichen Mindestanforderungen durchgeführt. Damit würde auf einem RTW ein/e RS mit einer dreimonatigen rettungsdienstlichen Ausbildung als Fahrer und ein/e NotSan mit einer Weiterqualifizierung bzw. dreijährigen Ausbildung als Führer des RTW eingesetzt.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Berufserfahrung würde bei dieser Option bis zum 31.12.2020 ein Gesamtschulungsbedarf in Höhe von 12.960 Ausbildungsstunden entstehen. Diese Ausfallzeiten an der Feuer- und Rettungswache müssten durch 1,69 Mitarbeiter/innen pro Jahr ausgeglichen werden, die mit Zeitarbeitsverträgen beschäftigt werden könnten.

Neben der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben wäre bei diesem Ansatz die hundertprozentige Kostendeckung weiter sicher gewährleistet.

#### 2. Option:

Es wird weiter an dem bisherigen hohen Ausbildungsstandard festgehalten und alle in der Notfallrettung eingesetzten Mitarbeiter/innen müssen die Weiterqualifizierung bzw. Ausbildung zum/r NotSan vorweisen können.

Bei dieser Option würde bis zum 31.12.2020 ein Gesamtschulungsbedarf in Höhe von 21.600 Ausbildungsstunden entstehen, der durch die zeitliche befristete Einstellung von 2,81 Mitarbeiter/innen pro Jahr kompensiert werden könnte.

Inwieweit die Kostenträger dann eine volle Kostenübernahme akzeptieren, muss sich in den anstehenden Verhandlungen zeigen.

#### Lösungsvorschlag:

Von der Verwaltung wird die 2. Option zur zukünftigen Ausgestaltung des Personaleinsatzes im Rettungsdienst favorisiert. Trotz der nicht gesicherten hundertprozentigen Kostenübernahme durch die Kostenträger wiegen die Argumente für eine „Maximalausbildung“ deutlich schwerer. So konnte durch das bisherige System, allen Mitarbeitern/innen die höchstmögliche Ausbildung im Rettungsdienst zukommen zu lassen, nicht abstrakt sondern tatsächlich Menschenleben gerettet werden. Während des Einsatzes im Rahmen des Sturmtiefs Kyrill im Jahre 2007 wurden durch RA der Feuer- und Rettungswache zwei eingeklemmte ehrenamtliche Feuerwehrleute erstversorgt, einer davon reanimiert. Ohne die schnelle und fachkompetente medizinische Hilfe hätten die Kameraden den Einsatz wahrscheinlich nicht überlebt. Insofern hat die rettungsdienstliche Ausbildungsqualität des hauptamtlichen Personals auch für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine besondere Bedeutung. Ähnliches gilt für die erfolgreich durchgeführte Reanimation eines Laufteilnehmers des Firmenlaufes. Man muss sich auch darüber bewusst sein, dass im Rettungsdienst immer wieder Einsatzlagen entstehen, in denen ein gut ausgebildeter NotSan allein nicht ausreicht, um adäquat Hilfe leisten zu können. Insofern sollte für den Rettungsdienst der Stadt

Lüdenscheid der höchstmögliche Ausbildungsstand als Standard gelten.

Für die Umsetzung der Qualifizierung des beschäftigten Personals sollen die bereits dargestellten Übergangsvorschriften angewandt werden. Während der Übergangszeit entstehende „Härtefälle“ sollen in Abstimmung mit dem Personalrat einvernehmlich und sozialverträglich gelöst werden. Das könnte bedeuten, dass ein Mitarbeiter, der absehbar nach dem Ende der Übergangsvorschriften z.B. im Jahr 2028 pensioniert wird, nicht zwingend an der Qualifizierung zum NotSan teilnehmen muss.

Bezogen auf die praktische Umsetzung und die Aufrechterhaltung eines geregelten Dienstbetriebes an der Feuer- und Rettungswache muss aufgrund der vom Gesetzgeber gesetzten engen Übergangszeiten festgestellt werden, dass die Verwaltung vor einer großen Herausforderung steht, die allerdings als absolut zu meistern bewertet wird.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die bisherige Praxis der Kostenträger, die Kosten für die Ausbildung aller Mitarbeiter/innen zum RA zu übernehmen, wird bisher für die Ausbildung zum NotSan nicht fortgesetzt. Zurzeit vertreten die Verbände der Kostenträger die Auffassung, dass für den Bereich der Qualifizierung zum NotSan eine Kostenübernahme von ca. 78 % ausreichend sei. Inwieweit diese Verbandsmeinung auf die Belange der Feuer- und Rettungswache der Stadt Lüdenscheid übertragbar ist, wird sich erst in den Verhandlungen mit den Kostenträgern vor Ort entscheiden. Aus Sicht der Verwaltung hat sich an den bisherigen Argumenten der Kostenübernahme für die Vollausbildung nichts verändert; lediglich die Qualität der Ausbildung ist betroffen. Insofern wird in den Verhandlungen auch weiterhin versucht, eine 100 %ige Kostenübernahme zu erreichen. Sollten die Kostenträger in diesem Punkt aus sachfremden Gründen nicht verhandlungsbereit sein, müsste überlegt werden, von dem alleinigen und abschließenden Satzungsrecht der Rates Gebrauch zu machen.

Der Vollständigkeit halber wurde auf Basis der Quotierung der Kostenträger das Kostenrisiko berechnet. So würde für die Qualifizierungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020 ein Kostenrisiko in Höhe von 47.025,00 € entstehen. Für das zeitlich befristet benötigte Vertretungspersonal läge das Kostenrisiko bei ca. 50.000,00 € pro Jahr bis zum 31.12.2020. Für die Ausbildungskosten zum NotSan von Anfang 2021 bis zum 31.12.2027 läge das Risiko bei 110.000,00 €. Die Quotierung wäre dann auch auf die Ausbildungsgehälter anwendbar, allerdings können hierfür keine belastbaren Zahlen dargestellt werden. Sollte die Ausbildung zum/r NotSan sich möglicherweise auf die Besoldung des verbeamteten Personals auswirken, würde sich dies bei einer Anhebung auf A8 ein Kostenrisiko von jährlich ca. 40.000,00 € bedeuten. Bei einer Anhebung auf A9 läge das Kostenrisiko unter Berücksichtigung der Quotierung der Kostenträger bei jährlich ca. 150.000,00 €.

Abschließend wird noch einmal darauf hingewiesen, dass gemäß dem Rettungsgesetz NRW zwar mit den Kostenträgern ein Einvernehmen zu erzielen ist, allerdings kann bei fehlendem Einvernehmen dieses nicht durch die Aufsichtsbehörden ersetzt werden. Die Gebührensatzung im Rettungsdienst beschließt allein der kommunale Satzungsgeber.

Das Beteiligungsverfahren des Personalrates wurde bereits eingeleitet; sollte der Personalrat die Abgabe einer Stellungnahme für angeraten halten, könnte diese im Rahmen der weiteren politischen Beratungsfolge bekanntgegeben werden.

Lüdenscheid, den 09.06.2016

In Vertretung:

*gez. Thomas Ruschin*

Thomas Ruschin  
Beigeordneter